



Risikomanagement der Lieferanten gemäß §§ 47 und 48 EIWG

Online-Meeting mit Stromlieferanten

1. **Begrüßung**
2. **Grundlage** – Gesetzliche Verpflichtungen für Lieferanten
3. **Erster Abfragezyklus** – was bis zum 1. September 2026 zu tun ist
4. **Ausfüllen der Datenvorlage** – Schritt-für-Schritt-Anleitung
5. **Zusätzliche Individualabfrage** – welche Informationen dieses Jahr noch zu melden sind
6. **Abgabe** – wie sind die Daten abzugeben und was passiert danach
7. **Standardprüfszenarien-VO** – nähere Informationen zur VO und zur künftigen Anwendung
8. **Offene Fragerunde**

Risikomanagement wird bei jedem Lieferanten unterschiedlich gehandhabt, weshalb eine einheitliche Abfrage für beide Seiten herausfordernd ist. Wir setzen deshalb auf einen kooperativen Prüfprozess, der kontinuierlich verbessert werden soll.

In den letzten Monaten haben wir umfangreiches und hilfreiches Feedback von Branchenvertretungen, den Lieferanten selbst, anderen Regulierungsbehörden und Wirtschaftsprüfern erhalten.

Unser Dank gilt den mehr als 130 Lieferanten, die bereits aktiv ihre Kontaktperson für den Datenraum gemeldet haben!

Ziel des heutigen Online-Meetings: Wir wollen Ihnen klar vermitteln, welche Angaben bei der ersten Abfrage erforderlich sind und wie die weitere Prüfung aussehen wird. Gerne beantworten wir Ihre offenen Fragen.



Datenabfrage Risikomanagement

Alle Lieferanten, die Endkund:innen beliefern, sind laut dem Gesetzgeber verpflichtet:

- über angemessene Absicherungsstrategien zu verfügen und diese umzusetzen,
- alle angemessenen Maßnahmen zu setzen, um das Risiko eines Versorgungsausfalls zu begrenzen und
- jährlich bis 1. September ihre Absicherungsstrategien im Umfang von § 47 Abs. 3 EIWG an die E-Control zu übermitteln.

Die E-Control:

- hat (durch Überprüfung) sicherzustellen, dass Lieferanten ihren Absicherungspflichten nachkommen,
- kann mit Verordnung Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (Stresstests) festlegen, die zur Prüfung der Pflichten gemäß § 47 Abs. 1 EIWG herangezogen werden,
- kann jederzeit (auch unabhängig vom jährlichen Überprüfungsprozess) die Vorlage der Absicherungsstrategien verlangen und, sofern und soweit dies erforderlich ist, mit Bescheid Anpassungen verlangen und
- hat nach Feststellung der Nichterfüllung der Vorgaben den Lieferantennamen auf der Website binnen 7 Tagen zu veröffentlichen.

Juni 2026

- Versand Lieferantenbrief
- Website mit Informationen und Datenvorlage
- Aufruf zur Meldung einer Kontaktperson für den Datenraum

Juli 2026

- Einrichtung des Datenraums für Lieferanten*
- Beschluss der Standardprüfszenarien-VO

September 2026

- Deadline erste Abfrage für den Prüfungszeitraum Jan. 2026 - Aug. 2026
- Standardprüfszenarien-VO tritt in Kraft (für die nächste Abfrageperiode)

September 2027

- Deadline Abfrage für den Prüfungszeitraum Sep. 2026 - Aug. 2027
- Anwendung Standardprüfszenarien für Lieferanten über der Größenschwelle

*Nur für Lieferanten, die Kontaktdaten gemeldet haben. Eine Meldung der Kontaktperson ist weiterhin jederzeit möglich und aus Sicherheitsgründen notwendig.

Was wird in diesem Jahr (bis zum 1. September 2026) abgefragt?

1. Eine **zwölfmonatige Vorschau** zu einem vom Lieferanten **festgelegten Stichtag** (der **nach dem 1. September 2025** liegen muss*) bezüglich...
 - **monatlichen Vertriebsinformationen** (zur Abschätzung der absicherungspflichtigen Mengen),
 - **monatlichen Beschaffungsinformationen** (zur Abschätzung der beschafften und offenen absicherungspflichtigen Mengen) sowie
 - **Liquiditätsübersicht für den gesamten Zeitraum** (zur Bewertung der Absicherung offener Kosten).
2. Offene Abfrage zu
 - **den aktuellen Absicherungsstrategien** (qualitative Beschreibung zu den Einträgen in der Datenvorlage),
 - **der internen Organisation des Risikomanagements** sowie
 - **eigens durchgeführten Stresstests.**

→ **Standardprüfszenarien-VO** ist nicht Teil der **diesjährigen Abfrage** (Prüfperiode Jan. – Sep. 2026).

Datenabfrage Risikomanagement

Datenabfrage – Datenblatt 1 – Kontaktdaten

Version der Vorlage: **Version 1.3**

Kontaktadresse: wettbewerb@e-control.at

Datenübermittlung mittels Fileshare: Persönlicher Link zum Datenraum wird der vom Lieferanten gemeldeten Kontaktperson von der Regulierungsbehörde übermittelt.

Betreff: Datenerhebung zur Überprüfung von §47 EIWG

Stromlieferant	
Prüfungsfrist	01.09.2026
Stichtag (Datenstand)	Pflichtfeld!
Gesamter betrachteter Zeitraum	Pflichtfeld!
Unternehmen	Pflichtfeld!
EC-Nummer	
Sachbearbeiter	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Kommentarfeld für den Lieferanten	[TEXT]
--	--------

Erläuterungen zu den Eingabefeldern	Blaue Datenfelder sind vom Lieferanten auszufüllen. Hellgraue Felder füllen sich automatisch durch Ausfüllen der blauen Felder und sind daher nicht vom Lieferanten auszufüllen. Dunkelgraue Datenfelder enthalten Angaben und sind nicht vom Lieferanten auszufüllen. Orange Zellen enthalten Ausfüllhilfen.
--	---

Kontaktdaten: Lieferantendetails und Datenstand

Stichtag: Datenstand, zu dem die Vertriebs- und Beschaffungsprognose sowie die Bewertung der Liquidität erfolgt. Darf bei dieser Abgabe nicht vor dem 1. September 2025 liegen, ab der nächsten Abfrageperiode maximal 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Abgabe (= Upload in den Datenraum) liegen.

Unternehmen: Auswahl im Drop-Down-Menü.

Details Kontaktperson: sollte (einer) der gemeldeten Kontaktperson(en) entsprechen.

Datenabfrage Risikomanagement

Datenabfrage – Datenblatt 2 – Vertrieb

E-C-CONTROL														
Risikomanagement Lieferanten														
1. Vertrieb														
Erläuterung und Anmerkungen														
Der Lieferant trägt über die monatliche Anzahl der versorgten Bezugspunkte, die Menge in GWh sowie je Kontrakttypen durchschnittlichen Preis in Ct/kWh zum gewählten Stichtag ein. Es ist zwischen Standardkontrakten und verhandelten Verträgen mit Preisgarantie und mit Bindedrit und allen weiteren Kontrakten zu unterscheiden. Näheres zur Unterscheidung ist den Fußnoten zu entnehmen.														
Falls die genaue Anzahl der versorgten Bezugspunkte, die gesamten Mengen oder der verlangte Preis zum Stichtag für einen bestimmten Monat noch nicht bekannt sind, hat der Lieferant diese Daten selbst zu geschätzten, überschätzten Informationen und Erfahrungen zum Vertrieb allgemein oder zu ähnlichen Fakten beim der Lieferant rechne im Staffeld eintragen.														
Kontraktkategorien	Monat der Preisverbreitung												Nähere Erläuterung der Vertriebsdaten	
	Datum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12
Standardkontrakte [1]	Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindedrit [2]	Anzahl der versorgten Bezugspunkte Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												[TEXT]
	Sonstige Kontrakte [4] [5] [6]	Anzahl der versorgten Bezugspunkte Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												
	Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindedrit [2]	Anzahl der versorgten Bezugspunkte Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												
Verhandelte Kontrakte [3]	Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindedrit [2]	Anzahl der versorgten Bezugspunkte Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												
	Sonstige Kontrakte [4] [5] [6]	Anzahl der versorgten Bezugspunkte Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												
	Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindedrit [2]	Anzahl der versorgten Bezugspunkte Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												
Gesamt	Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindedrit [2]	Insgesamt abzurechnende Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												
	Sonstige Kontrakte [4] [5] [6]	Anzahl der versorgten Bezugspunkte Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												
	Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindedrit [2]	Anzahl der versorgten Bezugspunkte Menge für versorgte Bezugspunkte in GWh Durchschnittlicher Preis für versorgte Bezugspunkte in Ct/kWh												

[1] jegliche Kontrakte, die laut §§ Abs. 14b EPCG als Standardverträge definiert werden, sowie alle ähnlichen Produkte, die aber zu einem eingeschränkten Kundenkreis angeboten werden.

[2] jegliche Kontrakte, die nicht als Standard vertrieben sind und individuell mit dem jeweiligen Kunde einen verbindlichen Vertrag.

[3] Alle Kontrakte, die Kund einen garantierten Strompreis über einen festen Zeitraum anbieten, unabhängig von Marktschwankungen.

[4] Alle Kontrakte, die keine Preisgarantie und keine Bindedrit haben und bei denen keine automatische Preisunterbrechung erfolgt.

[5] Alle Kontrakte, die zwar eine Bindedrit haben, bei denen allerdings keine Preisgarantie existiert, sondern eine automatische Preisunterbrechung erfolgt.

[6] Alle Kontrakte, die keine Preisgarantie und keine Bindedrit haben und sich regelmäßig in Marktpreisen anpassen.

[1] Jegliche Kontrakte, die nach § 1 Abs. 10 EGVG als Standardprodukte definiert werden, sowie alle ähnlichen Produkte, die aber nur einem eingeschränkten Kundenkreis angeboten werden.
 [2] Jegliche Kontrakte, die nicht als Standard anzurechnen sind und stattdessen mit der jeweiligen Kundenspezifität versehen.
 [3] Alle Kontrakte, die Kundenspezifische Mengen, die einen bestimmten Zeitraum, abhängig von Marktschwankungen.
 [4] Alle Kontrakte, die keine Preisgarantie und keine Bindedrit haben und bei denen allerdings keine Preisgarantie existiert, sondern eine automatische Preisanpassung erfolgt.
 [5] Alle Kontrakte, die zwar eine Bindedrit haben, bei denen allerdings keine Preisgarantie existiert, sondern eine automatische Preisanpassung erfolgt.
 [6] Alle Kontrakte, die keine Preisgarantie und keine Bindedrit haben und sich regelmäßig an Marktpreise anpassen.

Vertriebsdaten: Lieferverpflichtungen gegenüber Endkund:innen

Jeweils für Standardkontrakte und verhandelte Kontrakte:

- Unterscheidung zwischen Kontrakten mit Preisgarantie und mit Bindung (> 1 Monat) und sonstigen Kontrakten.
- Monatliche Auflistung (geschätzt), wobei potenzielle Zu- und Abgänge miteinbezogen werden sollten: Anzahl Bezugszählpunkte, Menge in GWh, durchschnittlicher Vertriebspreis in Ct/kWh.

Ergebnis: Absicherungspflichtige Mengen (C24).

Datenabfrage Risikomanagement

Datenabfrage – Datenblatt 3 – Beschaffung

Risikomanagement Lieferanten

2. Beschaffung

Erklärung und Abkürzungen

Der Lieferant trägt hier die bis zum Stichtag beschafften und bereits preislich fixierte Mengen und den durchschnittlichen Beschaffungspreis für den jeweiligen Monat ein, jeweils aufgeteilt für Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindefrist sowie für sonstige Kontrakte. Als absicherungspflichtig werden lediglich Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindefrist verstanden.

Bereits beschaffte und preislich fixierte Mengen für sonstige Kontrakte, die nicht absicherungspflichtig sind, werden als Sicherheit für die absicherungspflichtigen Mengen betrachtet. Dadurch reduziert sich die noch nicht beschaffte, absicherungspflichtige Menge. Verträge bereits vereinbarte, aber noch nicht preislich fixierte Mengen sind nicht hier, sondern in anderen Datenblättern "Liquiditätsbewertung" einzutragen.

Der Lieferant kann optional zur besseren Nachvollziehbarkeit seine aktuelle Beschaffungsstrategie rechts im Textfeld näher erläutern.

Kontraktabsicherungen [2]	Monat der Preisvereinbarung	Datum												Weitere Erläuterung der Beschaffungsstrategien
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindefrist [1]	Bereits beschaffte und preislich fixierte Menge in GWh													(TEXT)
	Durchschnittlich kontraktstufentlicher Beschaffungspreis in GWh													
Sonstige Kontrakte [2] [3] [4]	Bereits beschaffte und preislich fixierte Menge in GWh													
	Durchschnittlich kontraktstufentlicher Beschaffungspreis in GWh													
Gesamt	Bereits beschaffte, absicherungspflichtige Menge in GWh													
	Preisgarantie bereits beschaffte Menge in GWh													
	Nicht noch beschaffte, absicherungspflichtige Menge in GWh													

[1] Kontrakte können über marktspezifische Mengen oder über vorhandene und sicherstellbare Eigenproduktion (bittet Kosten dieser ebenfalls beachten und in den durchschnittlichen Preis pro kWh einberechnen) abgesichert werden.

[2] Alle Kontrakte, die Kaufpreis eines bestimmten Versorgungsbereichs über einen festen Zeitraum abdecken, unabhängig von Marktsicherstellungen.

[3] Alle Kontrakte, die keine Preisgarantie und keine Bindefrist haben und bei denen keine automatische Preispriorisierung erfolgt.

[4] Alle Kontrakte, die zwar eine Bindefrist haben, bei denen allerdings keine Preisgarantie existiert, sondern eine automatische Preispriorisierung erfolgt.

[5] Alle Kontrakte, die keine Preisgarantie und keine Bindefrist haben und sich regelmäßig an Marktpreise anpassen.

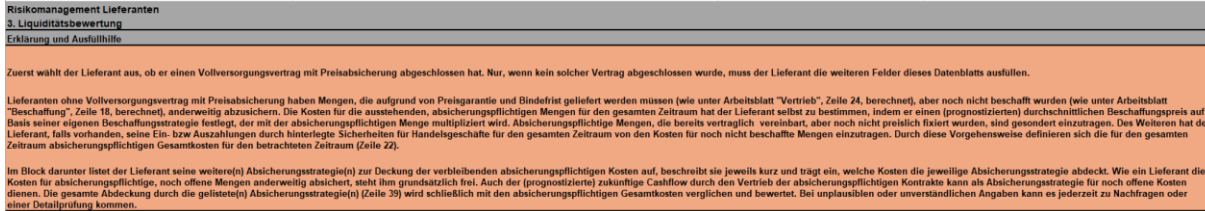
Beschaffungsdaten: Beschaffte und offene Mengen

Jeweils Daten zur Beschaffung für absicherungspflichtige Kontrakte (mit Preisgarantie und mit Bindefrist) und sonstige Kontrakte:

- Monatliche Auflistung (geschätzt): Beschaffte Menge in GWh, Durchschnittlicher Beschaffungspreis in GWh (auf Basis aller eingesetzten Produkte).
 - Zu beschafften Mengen zählen ebenfalls Mengen durch Eigenproduktion sowie abgenommene Mengen aus PV-Einspeiseverträgen.
 - Beschaffte Mengen für nicht absicherungspflichtige Mengen (für sonstige Kontrakte) werden ebenfalls als Sicherheit gewertet und reduzieren die noch offene, absicherungspflichtige Menge.

Ergebnis: Bereits beschaffte sowie noch offene, absicherungspflichtige Mengen (B16 – B18).

E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.

[illegible]

Preisabgesicherter Vollversorgungsvertrag sichert ausreichend ab. → keine weiteren Informationen benötigt.

- Kosten für offene Mengen sowie variable Ein- und Auszahlungen für hinterlegte Sicherheiten.

- Bezeichnung, Kurzbeschreibung und Höhe der Absicherungsstrategie.

Ergebnis: Grad der Kostendeckung durch bereits erfolgte Beschaffung und Absicherungsstrategien (D41).

Im Fokus: Zusammensetzung der absicherungspflichtigen Gesamtkosten

- Gesamte absicherungspflichtige, noch nicht beschaffte Menge, die sich automatisch aus Datenblatt 3 ergibt.
- Geschätzter Preis (z.B. Price-Forward-Curve) für alle offenen Mengen, für die es keinerlei vertragliche Vereinbarungen gibt.
- Sonderfall:** Weitere Mengen, die vertraglich ohne festen Preis vereinbart wurden und ebenfalls abgesichert werden müssen.
- Sonderfall:** Geschätzter Preis für diese weiteren Mengen, die vereinbart wurden, aber keinen fixen Preis haben.
- Ein-/Auszahlungen durch hinterlegte Sicherheiten für bereits getätigte Handelsgeschäfte.
- Abzusichernde Gesamtkosten:** Wenn positiv, ist weitere Absicherung durch Absicherungsstrategien notwendig.

Weitere Informationen zum Risikomanagement des Lieferanten:

1. **Qualitative Detailbeschreibung der in der Datenvorlage aufgelisteten Absicherungsstrategien.**
2. **Beschreibung der internen Organisation, Abläufe und Zuständigkeiten im Bereich Risikomanagement (sofern vorhanden):**
 - Organigramm bzw. Auflistung der Verantwortlichkeiten.
 - Beschreibung: Welche Risikomanagement-Prozesse sind im Falle einer Krise/unerwarteter Preisentwicklungen vorgesehen?
3. **Darstellung der bisher eigens durchgeführten Stresstests und deren letztverfügbaren Ergebnisse (sofern vorhanden):**
 - Wie überprüft der Lieferant selbst die Wirksamkeit seiner Absicherungsstrategien im Krisenfall?
 - Welche Methoden kommen dabei zum Einsatz und wie hat der Lieferant dabei zuletzt abgeschnitten?

Einreichen der Informationen zum Risikomanagement:

Upload der abgefragten Informationen in den Nextcloud-Datenraum, der den gemeldeten Kontaktpersonen freigegeben wurde.

- Noch keinen Zugang zum Datenraum? Bitte bei wettbewerb@e-control.at melden.
- Upload in den Ordner „*Lieferantenname--Strom_Lieferant_Risikomanagement*“ der
 1. ausgefüllten **Excel-Datenvorlage** (idealerweise Version 1.3, siehe Website).
 2. Beschreibung der **aufgelisteten Absicherungsstrategien** (falls vorhanden) → als Word, PDF o.Ä.
 3. Beschreibung des **internen Risikomanagements** (falls vorhanden) → als Word, PDF o.Ä..
 4. Darstellung & Ergebnis **eigener durchgeführter Stresstests** (falls vorhanden) → Format beliebig

Meldefrist für die erste Abgabe: 1. September 2026

Prüfung und potenzielle Veröffentlichung von Prüfergebnissen

Prüfung nach Eingang der Daten (voraussichtlich September/Oktober 2026):

- Sollten bis zur Meldefrist **keine Daten** vom Lieferanten eingegangen sein, wird der **Lieferantenname auf der Website der E-Control veröffentlicht**.
- Sollten relevante Daten fehlen oder eingetragene Inhalte unschlüssig sein, kann die Behörde jederzeit eine ausführlichere Prüfung durchführen und weitere Informationen verlangen.
- Ist das Risikomanagement des Lieferanten offensichtlich nicht ausreichend, kann die E-Control im letzten Schritt auch die Anpassungen der Absicherungsstrategien verlangen.

Veröffentlichung hochaggregierter Ergebnisse, auch in Form eines Berichts, möglich – selbstverständlich keinerlei Detailinformationen über einzelne Lieferanten (lediglich Rücklauf, Absicherungsgrad der Lieferanten, etc.).

Generelle Fragen

- **Gibt es eine Größenschwelle, ab der die Datenabfrage zum Risikomanagement verpflichtend ist?** → *Nein, die Abfrage gilt für alle Lieferanten. Eine Schwelle existiert nur für die Standardprüfszenarien (gültig ab 1. September 2026).*
- **Sind die Stresstests schon in dieser Abfrage anzuwenden?** → *Nein, mehr dazu später.*

Datenblatt 1: Kontaktdetails

- **Was tun, wenn der Lieferantennamen nicht auswählbar oder veraltet ist?** → *E-Mail an wettbewerb@e-control.at und der Name wird angepasst.*
- **Was bedeutet „Stichtag“?** → *Der Stichtag ist das Datum, an dem die Schätzung der Vertriebs- und Beschaffungsinformationen sowie der Absicherungsstrategien vorgenommen wird (z. B. der Jahresabschluss-Tag des Lieferanten, wenn Absicherungsstrategien aus diesem hervorgehen).*
- **Künftig muss die Meldung drei Monate nach dem Stichtag erfolgen. Das Geschäftsjahr eines Lieferanten läuft jedoch beispielsweise bis Ende September. Wie muss dann gemeldet werden?** → *Die Abgabe hat nicht am 1. September, sondern bis zum 1. September eines Jahres zu erfolgen. Insofern kann die Meldung auch schon Ende 2026/Anfang 2027 abgegeben werden und gilt dann bis zum 1. September 2027 als erfüllt.*
- **Wie weit muss die Preisvorschau reichen?** → *Die Preisprognose muss die zwölf Folge-Monate ab dem definierten Stichtag abdecken.*

Datenblatt 2: Vertrieb

- **Welche Kontrakte sind mit Bindefrist- und mit Preisgarantie gemeint?** → Verträge mit Bindung (>1 Monat) und fixem Preis.
- **Wie sind Mischkontrakte (z.B. mit Fix- und Spot-Komponente) zu erfassen?** → Beide Komponenten separat angeben/aufteilen, da nur ein Teil der Mengen absicherungspflichtig ist. Zählpunkt doppelt zählen.
- **Was ist mit Kontrakten, die von Preisbindung in einen ungebundenen Kontrakt übergehen?** → Relevant ist, welcher Kontrakt in der Zwölf-Monats-Vorschau gilt. Verändert er sich in den zwölf Monaten, dann ist auf Monatsbasis zu unterscheiden.
- **Wie ist mit Kontrakten mit Preisbindung in DE umzugehen?** → Preise können auch in anderen Ländern fixiert sein, das ändert nichts an der Systematik (Preisrisiko durch fixen Preis und Bindung für den Lieferanten, d.h. absicherungspflichtig)
- **Wie ist mit Churn umzugehen?** → Churn-Werte schätzen/inkludieren; optional Kommentar mit Erläuterung seitlich ergänzen.
- **Was ist der durchschnittliche Vertriebspreis?** → Gewichteter Mittelwert aller Vertriebspreise (Energiepreis); Schätzung für Floater/Spot notwendig.

Datenblatt 3: Beschaffung

- **Zählen abgenommene PV-Mengen als „beschafft“?** → Ja, (geschätzte) abgenommene PV-Mengen werden wie selbst produzierte bzw. eingekaufte Mengen behandelt.

Datenblatt 4: Liquiditätsbewertung

- **Wie berechnet man die offenen Kosten?** → Kosten aus offenen, noch nicht beschafften Mengen, die zum jetzigen Zeitpunkt beschafft werden müssten + potenzielle Kosten für vertraglich vereinbarte, aber preisunbekannte Mengen + potenzielle Kosten (Ein- oder Auszahlungen) durch hinterlegte Sicherheiten.



Standardprüfszenarien-VO

Inkrafttreten der Standardprüfszenarien-VO:

- Begutachtung bereits abgeschlossen; Feedback aus der Branche wurde so weit wie möglich eingearbeitet.
- Veröffentlichung der Standardprüfszenarien-VO auf der Website unter Verordnungen.
- **Gültig ab dem 1. September 2026**, somit erstmals anzuwenden in der nächsten Prüfperiode (Sep. 2026 - Aug. 2027).

Geltungsbereich der Standardprüfszenarien-VO:

- Lieferanten **ab einer bestimmten Größenschwelle (>25.000 Zählpunkte und jährliche Liefermenge von >100 GWh)** haben bei der **Beurteilung der Absicherungsstrategien zusätzlich zum Basisszenario in der Datenvorlage (Datenblatt 4) die in der VO festgelegten Standardprüfszenarien** im Rahmen einer **Stresstestkalkulation zu berücksichtigen**. Auf diese Weise kann die Stabilität größerer Lieferanten auch vor dem Hintergrund extremer, unvorhergesehener Marktentwicklungen überprüft werden.
- Dies entspricht einem **risikobasierten Ansatz**, der in dieser Form auch von der Europäischen Kommission vorgesehen wird.

Inhalte der Standardprüfszenarien-VO:

Die Standardprüfszenarien geben eine **europaweite Marktpreisveränderung bei langfristigen Produkten (des Lieferanten) für Strom, und falls der Stromlieferant ebenfalls damit handelt, Gas und CO₂-Zertifikaten** vor → es sind **statische und dynamische Standardprüfszenarien** anzuwenden.

- **Statische Szenarien:** Maximal 200% sofortiger (von heute auf morgen) Preisanstieg, maximal -50% sofortige Preisreduktion für Strom/Gas/CO₂-Zertifikate.
- **Dynamische Szenarien:** Höhe der Preisveränderung bestimmt sich durch die größte Abweichung nach oben oder unten vom Durchschnitt mit Blick auf die Preisentwicklungen der letzten drei Jahre.
 - Nur dann zu rechnen, wenn die berechnete Preisveränderung (eines Gutes) größer ist als im statischen Szenario → die Referenzprodukte werden nur für die Bestimmung der historischen Preisveränderungen der letzten drei Jahre verwendet.
 - Die E-Control gibt quartalsweise auf der Website bekannt, ob und mit welchen Werten ein dynamisches Szenario gerechnet werden muss → Lieferant hat zu überprüfen, ob dies zum ausgewählten Stichtag gefordert wird.
- **Zusatz:** Simulation einer **schrittweisen Preisveränderung bei statischen und dynamischen Szenarien.**
 - Ist nur dann zu rechnen, wenn Volatilität für den Lieferanten bei der Berechnung der Sicherheiten eine Rolle spielt.
 - Simulation der Preisveränderung erfolgt über Anwendung eines Variationskoeffizienten von 0,3 über 30 Handelstage hinweg → Beispielhafte Anwendung wird gegebenenfalls noch auf der Website veröffentlicht.

Durchführung und Meldung

- Die Standardprüfszenarien (Stresstests) sind **zum vom Lieferanten ausgewählten Stichtag** anzuwenden.
- Die **Auswirkungen einer plötzlichen (bzw. schrittweisen) Preisveränderung auf die offenen Kosten sowie auf die Absicherungsstrategien** hat der Lieferant ebenfalls in die Datenvorlage einzutragen. Dafür wird diese ab September 2026 **um ein weiteres Datenblatt 5 „Standardprüfszenarien“ erweitert**, welches nur von den Lieferanten auszufüllen ist, die die vorgegebene Größenschwelle überschreiten.
- Der Lieferant muss somit nicht nur im Basisszenario (Datenblatt 4), sondern auch in den gestressten Szenarien (Datenblatt 5) ausreichend abgedeckt sein.

Noch Fragen?

Spätere Detail- oder Rückfragen richten Sie bitte an wettbewerb@e-control.at.

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control